

Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Gräfenhainichen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziff. 1 i. V. m. § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA Nr. 9/2024, S. 128, 132) sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019, S.116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA Nr. 11/2024, S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 09.07.2024 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- a) Mitglieder, die ausschließlich das digitale Ratsinformationssystem mit eigenem Endgerät nutzen 85 Euro
 - b) Mitglieder, die ausschließlich das digitale Ratsinformationssystem mit einem von der Stadt gestellten Endgerät nutzen 80 Euro
 - c) Mitglieder, die nicht das digitale Ratsinformationssystem nutzen 80 Euro.

Daneben wird ihnen für die Teilnahme an den Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 15 Euro gewährt, jedoch höchstens für 6 Sitzungen im Monat.

Bei unterbrochener Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag das 2,5-fache des Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- a) der Vorsitzende des Stadtrates 120 Euro
 - b) Fraktionsvorsitzende 80 Euro
 - c) Vorsitzende der Ausschüsse 80 Euro (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt).

Im Fall der Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

- (3) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung ist spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt nachträglich, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats.
- (4) Die Entschädigung nach Absatz 1 und 2 wird auch nebeneinander gewährt, wenn durch das Mitglied des Stadtrates mehrere Ämter wahrgenommen werden.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse länger als drei Monate ununterbrochen nicht teilgenommen wurde.
- (6) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Erwerbstätige Personen erhalten auf Antrag den durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen entgangenen Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall ist durch den Arbeitgeber gegenüber der Stadtverwaltung geltend zu machen. Dabei ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
Der Ersatz des Verdienstaussfalls beträgt jedoch höchstens 15 Euro je Stunde.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls beträgt jedoch höchstens 15 Euro je Stunde.
- (3) Erwerbstätigen Personen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Absatz 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15 Euro ersetzt (Verdienstaussfallpauschale).
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 15 Euro gewährt.
- (5) Erstattungen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Dienstreisen werden für die Mitglieder des Stadtrates nach dem geltenden Bundesreisekostengesetz abgegolten.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Schköna, Tornau, Möhlau und Zschornewitz der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenhainichen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.

Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung ist bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.

- (2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 6 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31 Euro.
- (2) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung ist spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Gräfenhainichen und Jüdenberg der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenhainichen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.

- (2) Die bis zu zwei stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31 Euro.
- (3) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung ist bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (4) Im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach Absatz 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (6) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag erhält:

- der Stadtwehrleiter 200 Euro
- der 1. stellvertretende Stadtwehrleiter 150 Euro
- der 2. stellvertretende Stadtwehrleiter 150 Euro
- der Stadtfunkwart 80 Euro
- der Stadtjugendwart 70 Euro
- der stellvertretende Stadtjugendwart 50 Euro.

- (2) Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Gräfenhainichen 100 Euro
- Jüdenberg 90 Euro
- Schköna 90 Euro
- Tornau 90 Euro
- Zschornowitz 90 Euro
- Möhlau 90 Euro.

- (3) Der stellvertretende Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- Gräfenhainichen 50 Euro
 - Jüdenberg 45 Euro
 - Schköna 45 Euro
 - Tornau 45 Euro
 - Zschornewitz 45 Euro
 - Möhlau 45 Euro.
- (4) Je Ortsfeuerwehr erhält ein Ortsfeuerwehrgerätewart eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.
- (5) Je Ortsfeuerwehr erhalten bis zu zwei Jugendwarte oder ein Jugendwart und sein Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 45 Euro.
- (6) Je Ortsfeuerwehr erhalten bis zu zwei Kinderfeuerwehrwarte oder ein Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 45 Euro.
- (7) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung ist bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (8) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (9) Im Fall der Verhinderung des Stadtwehrleiters / Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (10) Sofern ein Ortswehrleiter oder ein stellvertretender Ortswehrleiter zusätzlich die Tätigkeit des Stadtwehrleiters oder eines Stellvertreters übernimmt, erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ortschronisten

- (1) Die Ortschaften können auf Beschluss des Ortschaftsrates einen Ortschronisten bestellen.
- (2) Der Ortschronist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen ist.
- (3) Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Größe der Ortschaft und beträgt für
- a) die Ortschaft Gräfenhainichen 75 Euro
 - b) die Ortschaften Möhlau und Zschornewitz 55 Euro
 - c) die Ortschaften Jüdenberg, Schköna und Tornau 40 Euro.

- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Stadt- und Gästeführungen

- (1) Durch die Stadt Gräfenhainichen können geeignete, qualifizierte Gästeführer mit der Durchführung von Stadt- und Gästeführungen innerhalb des Stadtgebietes beauftragt werden.
- (2) Der Gästeführer erhält für jede von ihm durchgeführte Stadt- und Gästeführung eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro je Stunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.
- (3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von einem Monat nach stattgefundenener Stadt- und Gästeführung.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 04.12.2019 sowie die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 17.02.2021 und die 2. Änderungssatzung in der Fassung vom 02.05.2024 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 10.07.2024

Enrico Schilling
Bürgermeister
(Dokument im Original mit Siegel und Unterschrift)

Dienstsiegel

Bereitgestellt am 19.07.2024 auf der Internetseite www.graefenhainichen.de

Aushang am: 22.07.2024

durch:

Schaukasten:

Abnahme am: 06.08.2024

durch: